

# WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

## INSTITUT-FUER-ASYLRECHT.DE

[Schneider-Institute.de](http://Schneider-Institute.de) · Breul 16 · 48143 Münster

An

**Persönlich! Vertraulich!**

Herrn Generalbundesanwalt

Dr. Peter Frank

Brauerstraße 30

76135 Karlsruhe

Telefax (07 21) 81 91 - 5 90

Telefax (07 21) 81 91 - 4 92

Freiberuflicher Rechtswissenschaftler

**RENÉ SCHNEIDER**

**BREUL 16**

**48143 MÜNSTER**

Telefax (02 51) 3 99 71 62

Telefon (02 51) 3 99 71 61

von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG

USt-IdNr.: DE198574773

1. Dezember 2015 – No. 26652

## Dienstaufsichtsbeschwerde

**g e g e n**

**den Richter am Landgericht Stolzhäuser**, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe,

– **Beschwerdegegner** –

Sehr geehrter Herr Generalbundesanwalt!

Mit einem Schreiben vom 24. Oktober 2015 hatte ich die Bundeskanzlerin Frau Angela Merkel *et al.* wegen des Verdachts auf Verfassungshochverrat angezeigt.

Meine Anzeige wurde unter dem Aktenzeichen 1 AR 1534/15 registriert, sie wurde also in das „Allgemeine Register“ (AR) eingetragen und führte nicht zur Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens gegen die Beschuldigten, weil sich für den Sachbearbeiter Richter am Landgericht Stolzhäuser – Beschwerdegegner – angeblich „*keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat ergeben*“ haben. Mir ist aus einem Bericht in dem Nachrichtenmagazin „FOCUS“ vom 29. Oktober 2015

URL: [http://www.focus.de/politik/deutschland/schwere-vorwuerfe-in-der-fluechtlingskrise-400-straftanzeigen-gegen-merkel-was-ist-dran-am-vorwurf-des-hochverrats\\_id\\_5049186.html](http://www.focus.de/politik/deutschland/schwere-vorwuerfe-in-der-fluechtlingskrise-400-straftanzeigen-gegen-merkel-was-ist-dran-am-vorwurf-des-hochverrats_id_5049186.html)

und aus zahlreichen Zuschriften an mich persönlich bekannt, daß in der Zeit zwischen Anfang Oktober 2015 (1 AR ungefähr 500/15) bis Mitte November 2015 (1 AR ungefähr 2100/15) eine kleine Zahl von individuell formulierten und eine größere Zahl von vorformulierten Anzeigen erstattet worden sind, welche alle von dem Beschwerdegegner Stolzhäuser mit gleichlautenden Schreiben „abgewimmelt“ worden sind.

Die Schreiben des Beschwerdegegners sehen alle ungefähr so aus wie das folgende Muster.

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe			
Herrn René Schneider Breul 16 48143 Münster			
<b>Aktenzeichen</b>	<b>Bearbeiter</b>	<b>☎ (0721)</b>	<b>Datum</b>
1 AR 1534/15 (bei Antwort bitte angeben)	RiLG Stolzhäuser	8191- 0	3. November 2015
<b>Betrifft:</b> Ihre Eingabe vom 24. Oktober 2015			
Sehr geehrter Herr Schneider,			
mit Telefax vom 24. Oktober 2015 haben Sie Frau Bundeskanzlerin Dr. Merkel und die Bundesminister Gabriel, Dr. de Maizière, von der Leyen sowie andere unter anderem wegen Hochverrats gemäß §§ 83 ff. StGB angezeigt. Der von Ihnen mitgeteilte Sachverhalt ist hier eingehend geprüft worden. Es haben sich keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat ergeben. Ich habe daher von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sowie weiteren Maßnahmen abgesehen.			
Mit freundlichen Grüßen			
Im Auftrag			
			
(Stolzhäuser)			

Der darin enthaltene Schreibfehler („§§ 83 ff. StGB“ statt richtig: § 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB) mag eine läbliche Sünde sein, weniger Nachsichtigkeit verdient der Beschwerdegegner Stolzhäuser bei seiner nicht nachvollziehbaren – also willkürlichen – Einschätzung, Zitat: „*Es haben sich keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat ergeben.*“

So einfach lasse ich meinen gut begründeten Verdacht nicht vom Tisch wischen!

Die Norm des § 81 StGB ist kurz und überschaubar:

### § 81 StGB. Hochverrat gegen den Bund.

**(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt** oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder

**2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,**

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Es geht im wesentlichen um die zwei Tatbestandsmerkmale „**verfassungsmäßige Ordnung**“ und „**Gewalt**“.

## I.

Nach der Allgemeinen Staatslehre von Georg Jellinek besteht ein Staat aus den drei Elementen „Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt“.

Das Staatsgebiet ist fraglos durch seine Grenzen definiert, und diese sind deshalb zu schützen und nicht der Willkür Dritter oder der Beliebigkeit nach außen und innen preiszugeben, die **Staatsgrenzen sind Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung. Dasselbe gilt für die Staatsgewalt.** Wenn ein Staat seine Staatsgewalt nicht ausübt, indem er millionenfach ausländische Invasoren illegal eindringen läßt, und diese wie liebe Gäste bewirtet, verliert dieser Staat ein unverzichtbares Element seiner Staatlichkeit, d. h. der Staat hört auf, „Staat“ zu sein, und es beginnt die Anarchie!

Auf den eindeutigen Wortlaut der Artikel 16a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG und 20 Abs. 3 GG wird ausdrücklich hingewiesen:

**Artikel 16a GG.** (1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

**(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist,** in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. [...]

**Artikel 20 GG.** [...]

**(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.**

Es wäre schön, wenn der Beschwerdegegner Stolzhäuser mit dürren Worten erklären könnte, daß ich mich vielleicht irre und,

- daß das durch seine Grenzen festgelegte Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland kein Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung ist oder
- daß die Bindung der vollziehenden Gewalt an „Gesetz und Recht“ kein Verfassungsgrundsatz ist oder wenigstens für die Bundeskanzlerin und ihre Minister nicht gilt.

## II.

Auch zum Tatbestandsmerkmal der Gewalt in § 81 Abs. 1 StGB hatte ich in epischer Breite vorgetragen, und der Beschwerdegegner Stolzhäuser hat mit keinem Wort erklärt, weshalb meine Rechtsauffassung falsch sein soll.

Das Tatbestandsmerkmal der „Gewalt“ im Sinne des § 81 StGB umfaßt nicht nur die unmittelbare körperliche Einwirkung unter Kraftentfaltung, sondern auch andere Formen der Verursachung von Zwangseinwirkung.

Der Gewaltbegriff des § 81 StGB ist „tatbestandsbezogen auszulegen“, und das hochverräterische Unternehmen beginnt mit dem Anfang der Gewaltausübung.<sup>1</sup>

Im konkreten Fall machen die Beschuldigten sich auch die körperliche Gewalt zu eigen, mit welcher die Invasoren die staatlichen Grenzen illegal überschritten und damit gegen deutsches Recht (§§ 14, 95 AufenthG) verstoßen haben, ebenso die Gewalt, welche mit der körperlichen Anwesenheit (Okkupation) physisch und psychisch untrennbar verbunden ist. Wenn schon eine friedliche Sitzblockade auf Straßenbahnschienen oder auf einer Straße von der ständigen Rechtsprechung als rechtswidrige Gewalt angesehen wird, dann gilt das umso mehr für die millionenfache Invasion und Okkupation in „Armeestärke“, denn Massen-Migration ist eine Kriegswaffe<sup>2</sup> mit dem Ziel, die verfassungsmäßige Ordnung des angegriffenen Landes durch Invasion und Okkupation zu ändern oder zu beseitigen.<sup>3 4</sup>

Vor diesem Hintergrund sind auch die neuesten Nachrichten nicht verwunderlich: Danach stammt die gegenwärtige „Einwanderer-Invasion“ in Europa aus derselben amerikanischen Denkfabrik wie die furchtbaren „Farbrevolutionen“ in Georgien (2003), Ukraine (2004), Libanon (2005), Kirgisien (2005), Myanmar (2007) und Tunesien (2010-2011).<sup>5</sup> Soll auch Deutschland auf diese Weise beschädigt oder zerstört werden?<sup>6</sup>

„Die neue Superwaffe“, Migrationswaffe oder Einwanderungswaffe ist keine Utopie, sondern eine in der Fachliteratur (2008), als Buch (2010), in führenden Tageszeitungen (FAZ 2011, New York Times 2011) sowie in öffentlichen Vorträgen (University of Montana, 2015) lang und breit beschriebene Gefahr, eine ganz reale Gefahr, die inzwischen weltweit bekannt ist.<sup>7</sup> Dabei ist es gleichgültig, ob ein äußerer oder innerer Feind die „Migrationswaffe“ (Greenhill) oder „Einwanderungswaffe“ (Schneider) gezielt gegen die Bundesrepublik Deutschland und ihre verfassungsmäßige Ordnung einsetzt, oder ob die schädliche Wirkung dieser Waffe unkontrolliert freigesetzt wird, in jedem Fall ist es die Pflicht der Bundesregierung, die von dieser Einwanderungswaffe ausgehende Gewalt und Bedrohung zu bekämpfen, statt ihr untätig oder beschönigend zu begegnen.

Auf das „Laeppele-Urteil“<sup>8</sup> des Bundesgerichtshofes (BGH) zu einem „Sitzstreik“ auf den Kölner Straßenbahnschienen wird hingewiesen.

<sup>1</sup> Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 81 Rdnr. 6 (m. w. N.)

<sup>2</sup> Kelly M. Greenhill, „Strategic Engineered Migration as a Weapon of War“, Civil Wars 10, No. 1 [March 2008] pages 6-21

<sup>3</sup> Kelly M. Greenhill, „Weapons of Mass Migration. Forced Displacement, Coercion, and Foreign Policy.“ Cornell University Press, Ithaca/London 2010. – Vgl. „Die neue Superwaffe“, Buchbesprechung von Gregor Schöllgen, „FAZ“ vom 22. März 2011, URL: <http://www.faz.net/aktuell/politik/politische-buecher/migration-erpressung-die-neue-superwaffe-1609116.html>

<sup>4</sup> „Using Refugees as Weapons“, by KELLY GREENHILL, in: NYT, APRIL 20, 2011, URL: [http://www.nytimes.com/2011/04/21/opinion/21iht-edgreenhill21.html?\\_r=0](http://www.nytimes.com/2011/04/21/opinion/21iht-edgreenhill21.html?_r=0)

<sup>5</sup> Wayne Madsen, „Migrant Invasion of Europe from Same U.S. Policy Cauldron as ‘Color Revolutions’“, vom 6. November 2015, URL: <http://www.strategic-culture.org/pview/2015/11/06/migrant-invasion-europe-from-same-us-policy-cauldron-color-revolutions.html>

<sup>6</sup> Anzeige vom 24. Oktober 2015, URL: <http://www.institut-fuer-asyrecht.de/26561.pdf>

<sup>7</sup> Leonid Savin, „Strategisch manipulierte Migration als Kriegswaffe“, Voltaire Netzwerk, Moskau, 5. November 2015, URL: <http://www.voltairenet.org/article189183.html>

<sup>8</sup> BGH, Urteil vom 08.08.1969 - 2 StR 171/69; BGHSt 23, 46-60 = DB 1969, 1452-1453 (Volltext mit amtl. LS) = DÖV 1969, 681-683 (Volltext mit amtl. LS) = JZ 1969, 637-641 (Volltext mit amtl. LS) = MDR 1969, 939-942 (Volltext mit amtl. LS) = NJW 1969, 2023 (amtl. Leitsatz mit Anm.) = NJW 1969, 1770-1774 (Volltext mit amtl. LS)

Die von der körperlichen Anwesenheit auf den Schienen ausgehende „psychische Gewalt“ hinderte den Kölner Straßenbahnführer am Weiterfahren, er durfte also nur bremsen und stehenbleiben, er hatte aber keine andere Amtspflicht, er mußte auch nicht die Blockierer von der Schiene entfernen. Im Fall Merkel *et al.* ist es anders, die Bundesregierung darf nicht nur stehenbleiben und zuschauen, sie hat andere und umfassendere Amtspflichten als ein Kölner Straßenbahnführer.

Die Bundesregierung hat die Pflicht, Straftaten – auch die illegale Einreise (§§ 14 und 95 AufenthG) in jedem Einzelfall, insbesondere die hunderttausendfache oder millionenfache Invasion – zu verhindern und die verfassungsmäßige Ordnung (Artikel 20 Abs. 3 GG) zu bewahren. Statt diese Amtspflichten zu erfüllen, machen die Beschuldigten Merkel *et al.* sich die Gewalt der ungebremst eindringenden Massen-Migration (Einwanderungswaffe) zu eigen, obwohl sie den damit verbundenen Angriff auf das Staatsgebiet und die verfassungsmäßige Ordnung abwehren müßten. Die Beschuldigten versuchen also, mit Gewalt „*die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern*“, und das ist Hochverrat gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

### III.

Nach meinem [Staats-] Verständnis gehört es zu den Amtspflichten des Beschwerdegegners Stolz Häuser, die ihm vorliegenden Anzeigen nicht nur formularmäßig „abzubügeln“, sondern den Bürgern, welche sich ernsthafte Sorgen machen, daß sie von einer Kriminellen oder einer ganzen Verbrecherbande in Berlin regiert werden, mit einfachen Worten zu erklären, weshalb die Bundeskanzlerin durch ihr Tun und Unterlassen die verfassungsmäßige Ordnung nicht ändert und den Verfassungsgrundsatz der Rechtsstaatlichkeit nicht beseitigt oder, daß die tatsächliche und verfassungsfeindliche Änderung der Grundordnung praktisch „gewaltlos“ geschieht (was allerdings schlimm genug wäre).

Es müßte für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter aus Bayern, wo das erste und zweite juristische Staatsexamen noch nicht als Trostpreis beim Kindergeburtstag verschenkt wird, doch eine Ehrensache sein, sich dem Bürger verständlich zu machen, und ihm mühelos nachvollziehbar zu erklären, weshalb die angezeigten Personen sich nicht strafbar gemacht haben sollen. Die bloße Behauptung, daß „*sich keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat ergeben*“, mag ja vielleicht richtig sein, nachvollziehbar ist sie jedenfalls nicht.

Falls der Beschwerdegegner Stolz Häuser mit dieser einfachen Übung wirklich überfordert sein sollte, was ich mir kaum vorstellen kann, sind Sie, sehr geehrter Herr Generalbundesanwalt, sicherlich in der Lage, ihrem Untergebenen aus dieser Verlegenheit zu helfen; oder ist eine Dienstaufsichtsbeschwerde neuerdings nicht mehr form-, frist- und fruchtlos?

Ihrer Antwort sehe ich mit Interesse entgegen.

Hochachtungsvoll!

(Schneider)  
Beschwerdeführer